

Orientierungsrahmen zur Ausgestaltung von Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese München und Freising

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	1
II. Grundsätze zur Bildung von Seelsorgeeinheiten	2
III. Seelsorgeeinheiten.....	6
1. Der Pfarrverband	6
2. Stadtkirche als eine besondere Form des Pfarrverbandes.....	9
3. Stadtteilkirche	10
4. Die Einzelpfarrei	10
5. Personalpfarrei	11
IV. Umsetzung.....	11
V. Schlussbestimmungen	12

I. Präambel

„Der Dienst für Gott und die Menschen verlangt von der Kirche, stets auf die „Zeichen der Zeit“ zu achten, damit sie ihre Botschaft als Antwort auf die Fragen der Menschen verkünden kann und damit die konkreten Formen ihres Lebens und Dienstes den Anforderungen der jeweiligen Situation entsprechen.“

„...Um dieser Sendung willen muss eine Gemeinde die Formen ihres Gemeindelebens immer wieder überprüfen; sie muss Bewährtes lebendig halten und offen sein für Entwicklungen und neue Formen, in denen der Glaube überzeugender gelebt und tiefer erfahren werden kann.“ (*Synodenbeschluss „Die pastoralen Dienste“ Kap. 2*)

„Die Verkündigung des Glaubens ist immer mehr als Predigt und Katechese, mehr als Wissens- und Kenntnisvermittlung. Sie geschieht in den unterschiedlichen Räumen des Lebens und sucht den Menschen dort auf, wo er zu Hause ist. Gott will das Heil aller Menschen und gibt seiner Kirche den missionarischen Auftrag, die Menschen aufzusuchen und ihnen mitzuteilen, dass sie von Gott geliebt und in sein Reich berufen sind.“ (*Zeit zur Aussaat – Missionarisch Kirche sein*, 26. November 2000 [*Die deutschen Bischöfe - Hirtenschreiben und Erklärungen, Nr. 68*])

Seelsorge in der gegenwärtigen Situation berücksichtigt Entwicklungen und Veränderungen im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben wie den Rückgang volkscirchlicher Gegebenheiten, den Priestermangel, die Vergrößerung von Lebensräumen und die Differenzierung der Gesellschaft in unterschiedliche Milieus. Dies kommt auch in den „Zeichen der Zeit“ zum Ausdruck, die bei der Arbeit des Zukunftsforums im Kontext des Projektes „Dem Glauben Zukunft geben“ zusammengestellt worden sind.

Solche Veränderungen machen eine Fortschreibung der strukturellen Planung der Seelsorge in der Erzdiözese notwendig. Dem trägt die Bildung von Seelsorgeeinheiten Rechnung, wie sie im Strukturplan festgelegt sind.

Dieser Prozess ist sowohl eine organisatorische Notwendigkeit als auch eine pastorale und spirituelle Herausforderung.

„Durch die geographische Situation steht das Erzbistum vor einer doppelten Herausforderung: in städtischen sowie ländlichen Gebieten mit den je unterschiedlichen Gegebenheiten eine geistliche Heimat für die Gläubigen zu schaffen und eine neue Sammlung des Gottesvolkes herbeizuführen“ (Erzbischof Dr. Reinhard Marx bei der Eröffnung der 1. Vollversammlung des Zukunftsforums)

Die bisherigen Seelsorgeeinheiten werden möglichst im Sinne der Ausweitung der Lebensräume organisch fortentwickelt. Verschiedene Orte gelebten Glaubens bilden ein pastorales Netzwerk mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Hierdurch soll mit missionarischer Kraft in der pluralen Gesellschaft die Gegenwart Gottes durch Feier der Sakramente, Verkündigung der Frohen Botschaft, glaubwürdiges Handeln und eindeutige Zeichen erfahrbar gemacht werden.

Dieser Orientierungsrahmen beschreibt die möglichen Seelsorgeeinheiten und regelt in Grundzügen Formen der Kooperation und Vernetzung. Es ist ein verbindlicher und gleichzeitig flexibler Rahmen, der ergänzt wird durch bereits vorhandene Ordnungen, Ausführungsrichtlinien und praktische Modelle. Diese werden in einen eigenen Anhang (Materialien) zum Orientierungsrahmen aufgenommen.

II. Grundsätze zur Bildung von Seelsorgeeinheiten

1.

In einer Seelsorgeeinheit geschieht eine verbindliche Zusammenarbeit im Sinne einer am Menschen orientierten, zeitgemäßen und in die Gesellschaft hineinwirkenden kooperativen Pastoral.

2.

Die Bildung von Seelsorgeeinheiten erfolgt auf der Grundlage des vom Erzbischof beschlossenen Strukturplanes 2020. Vor der konkreten Errichtung werden die zuständigen Dekane und die Verantwortlichen der betroffenen Pfarrgemeinden (Pfarrer und Seelsorgeteam) sowie der jeweiligen Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen informiert. Nach Beratung im Priesterrat wird die Seelsorgeeinheit vom Erzbischof durch Dekret errichtet. Die bereits bestehenden Seelsorgeeinheiten sind gemäß den Vorgaben dieses Orientierungsrahmens zu gestalten.

3.

Die Leitung einer Seelsorgeeinheit wird einem Priester als Pfarrer übertragen.

Je nach Größe der Seelsorgeeinheit werden weitere Priester zur Mitarbeit eingesetzt. Die Zusammenarbeit des Pfarrers mit den anderen Priestern und den entsprechend der Vorgaben des gültigen Personalplans angewiesenen Ständigen Diakonen, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen ist geregelt durch diözesane Vorgaben und konkrete Vereinbarungen vor Ort.

Angesichts der Fülle der Leitungsaufgaben ist die Delegation von Teilbereichen an die Mitglieder des Seelsorgeteams möglich. Die Delegation erfolgt gemäß diözesaner Vorgaben und wird aufgrund der örtlichen Anforderungen verbindlich festgelegt. Die Regelung für Delegationen ist im Anhang aufgeführt.

4.

Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen werden stets für den gesamten Bereich einer Seelsorgeeinheit angewiesen. Die Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben der Seelsorge erfolgt gemäß der Anweisung des Erzbischöflichen Ordinariates und den verbindlichen Absprachen in den Dienstgesprächen.

Die Sorge um die kirchlichen Grundfunktionen Martyria, Diakonia und Leiturgia muss allen hauptamtlich und ehrenamtlich in der Seelsorge Tätigen ein gemeinsames Anliegen sein.

Entsprechend ihrer Ausbildung und Qualifikation können pastorale Mitarbeiter/innen auch mit Schwerpunktaufgaben beauftragt werden (vgl. dazu Dienstordnungen der Ständigen Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/innen im Materialteil im Anhang).

Besondere Zuständigkeiten werden in der jeweiligen Dienstanweisung genannt und unter Berücksichtigung des pastoralen Konzeptes (siehe II.6.) vor Ort umgesetzt.

Die Religionslehrer/-innen im Kirchendienst, die im Bereich einer Seelsorgeeinheit an den Schulen eingesetzt sind, sind als Kooperationspartner in die seelsorgliche Arbeit vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral einzubeziehen. Dazu können Religionslehrer/-innen mit Anrechnungsstunden zur Mitarbeit in Teilbereichen der Pastoral eingesetzt werden.

5.

In den Pfarrverbänden werden die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen der einzelnen Kirchenstiftungen zentral bei der Kirchenstiftung des Sitzes des Pfarrverbandes angestellt. Dazu werden entsprechende Vereinbarungen (Kooperationsverträge) zwischen den Kirchenstiftungen geschlossen.

6.

Für jede Seelsorgeeinheit entwickelt unter Leitung des Pfarrers das Seelsorgeteam im Benehmen mit den gewählten Gremien (Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung, Pfarrverbandsrat) ein pastorales Konzept unter Wahrung der Identität der einzelnen Orte. Dazu sind klare Zielvereinbarungen notwendig. Dabei sind die diözesanen Vorgaben für pastorale Schwerpunkte der Seelsorge, die im Rahmen des Projektes „Dem Glauben Zukunft geben“ festgelegt werden, zu berücksichtigen.

Für diesen Prozess der Konzeptentwicklung wird eine fachliche, beratende Begleitung angeboten. Nähere Angaben dazu (z.B. Verfahren, Genehmigung, Kosten) stehen im Anhang.

7.

Das kirchliche caritative Tun ist mit ein Ausweis der Glaubwürdigkeit von Pastoral. In ihm wird sichtbar, dass die Kirche in den unterschiedlichen Situationen des Lebens mit ihren Diensten nahe am Menschen ist und ihnen konkrete Hilfe anbietet (*vgl. Zitat aus „Zeit der Aussaat“*).

Aus diesem Grund soll in jeder Seelsorgeeinheit ein Mitglied des Seelsorgeteams als Caritasverantwortlicher benannt werden. Es ist darauf zu achten, dass bei der Konzeptentwicklung und Schwerpunktsetzung in den Seelsorgeeinheiten die kirchliche Caritas berücksichtigt wird.

8.

Eine Konzentrierung der pfarrlichen Verwaltung ist vor allem in den Bereichen Pfarrbüro, Haushalt und dem von den Kirchenstiftungen angestelltem Personal, in der Regel verbindlich vorgesehen. Dazu werden entsprechende Vereinbarungen vor Ort getroffen.

Für Kindertagesstätten werden eigene diözesane Regelungen erlassen.

In begründeten Fällen kann vorbehaltlich der stiftungsaufsichtlichen Genehmigungen für die Verwaltungsarbeit zusätzliche Personalkapazität – vorzugsweise bei bestehendem Personal – geschaffen werden. Nähere Einzelheiten dazu sind in den Materialien im Anhang aufgeführt.

9.

Das verantwortliche Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist unerlässlich. Dies geschieht in besonderem Maße durch die Mitarbeit im Pfarrgemeinderat und seiner Sachausschüsse sowie in der Kirchenverwaltung, den katholischen Verbänden und den Gremien der Seelsorgeeinheit bzw. in den entsprechenden pastoralen Handlungsfeldern.

10.

Die Charismen der Ehrenamtlichen zu entdecken und zu fördern ist Aufgabe der Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/-innen. Sie unterstützen die Ehrenamtlichen, damit sie im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen eigenverantwortlich Aufgaben übernehmen können, beziehen sie angemessen mit ein, begleiten und wertschätzen sie in ihrem Dienst. Wertschätzung kann sich auch durch Einbeziehung in Entscheidungsprozesse und Delegation von Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ausdrücken.

11.

Die katholischen Verbände haben aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtungen und überpfarrlichen Struktur einen weiteren sozialen und kirchlichen Lebensraum im Blick. Deswegen sollen sie bei den unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit in Seelsorgeeinheiten einbezogen werden.

12.

Die Aufrechterhaltung des Territorialprinzips in der Seelsorge unter den geänderten Bedingungen macht Vernetzung und Zusammenarbeit der Pfarreien und Pfarrverbände in Verkündigung, Liturgie und Diakonie auf der Ebene des Dekanates unerlässlich. Sie kooperieren in vielfacher Weise miteinander. Die vorhandenen personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen können so durch eine verstärkte Zusammenarbeit besser genutzt werden.

In diesem Sinne ist auch auf die ökumenische Kooperation zu verweisen (*siehe Heft „Diakonie und Caritas als Dienst der Kirche am Menschen“ – Ein Impuls zum evangelisch-katholischen Dialog in Bayern über die künftige Gestalt von Diakonie und Caritas, Februar 2007*).

Bei der Vernetzung und Zusammenarbeit sind auch fremdsprachige Missionen mit einzubeziehen, sofern solche in einer Seelsorgeeinheit vorhanden sind.

13.

Eine besondere Rolle kommt den Wallfahrtsorten, Klöstern, Ordensniederlassungen und Säkularinstituten, geistlichen Bewegungen und Gemeinschaften zu, die sich auf dem Gebiet einer Seelsorgeeinheit befinden. Sie können in einer Seelsorgeeinheit spirituelle Akzente setzen und mit ihren je eigenen Charismen und ihren vielfältigen Formen in den Bereichen Verkündigung, Liturgie und Diakonie das Glaubensleben bereichern.

Die konkreten Möglichkeiten einer Kooperation sind in regelmäßigen Kontakten und Absprachen mit dem Leiter der Seelsorgeeinheit und dem Seelsorgeteam miteinander zu klären.

Die Verantwortung für die Koordination der Angebote und Dienste der o.g. Einrichtungen für die Pastoral im Bereich einer Seelsorgeeinheit liegt beim zuständigen Leiter der Seelsorgeeinheit.

Näheres dazu steht im Anhang zum Stichwort „Kooperation mit Orden, Säkularinstituten, geistlichen Bewegungen und Gemeinschaften“.

14.

Auch die theologischen und spirituellen Angebote der Exerzitien- und Bildungshäuser in einer Seelsorgeeinheit, die einen wichtigen Beitrag zur Glaubensvermittlung und geistlichen Begleitung leisten, sind bei der Vernetzung ausdrücklich zu berücksichtigen. Dazu dienen regelmäßige Kontakte und Absprachen zwischen der Leitung der Häuser und der Leitung der Seelsorgeeinheit.

15.

Zunehmend wird Schule zum größeren Lern- und Lebensraum. Deshalb sind die Schulen als Ort der Pastoral mit jungen Menschen verstärkt in den Blick zu nehmen. In jeder Seelsorgeeinheit sollen Strukturen eines regelmäßigen Kontaktes zu allen Schulen vor Ort geschaffen werden. Dabei haben Schulpastorale Zentren bzw. Beauftragte der Schulpastoral eine besondere Brückenfunktion zwischen Schule und Seelsorgeeinheit.

16.

Zusätzlich zur Seelsorge in Seelsorgeeinheiten bedarf es pastoraler Angebote auf Orts- und Dekanatsebene für bestimmte Personengruppen, z. B. für Kinder und Jugendliche, für Menschen in bestimmten Lebenssituationen (z.B. Ehe- und Familie, Alleinerziehende), für Menschen mit Behinderung sowie für kranke und alte Menschen. Dies ist vor allem Aufgabe der kategorialen Seelsorge. Sie wendet sich im besonderen Maße Menschen zu, die durch ihre Lebenssituation für längere Zeit oder auf Dauer an eine Einrichtung gebunden sind, wie z.B. Krankenhäuser, Altenheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Gefängnisse (*siehe Zitat in der Präambel aus „Zeit der Aussaat“*).

Kategoriale Seelsorge arbeitet vernetzt mit der territorialen Seelsorge zusammen. Deswegen können die pastoralen Mitarbeiter/innen in der kategorialen Seelsorge Mitglieder im Gesamt-Seelsorgeteam einer Seelsorgeeinheit sein und werden zu regelmäßigen Besprechungen eingeladen. Die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter/innen in der kategorialen Seelsorge ist in der jeweiligen Dienstanweisung festgelegt.

17.

Pfarreien und Kuratien haben im Rahmen des gültigen Strukturplanes die Wahlmöglichkeit, ob ein Zusammenschluss zu einer neuen Einzelpfarrei erfolgt oder ein Pfarrverband gebildet wird. Entsprechend dieser Wahlmöglichkeit können auch bestehende Pfarrverbände eine Pfarrei neu gründen.

Ein Zusammenschluss von selbständigen Pfarreien bzw. die Umwandlung eines Pfarrverbandes in eine neue Einzelpfarrei wird durch konkrete Vereinbarungen und schrittweise Kooperationen vorbereitet. Dazu ist eine enge Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat erforderlich.

III. Seelsorgeeinheiten

1. Der Pfarrverband

1.1.

Der Pfarrverband ist eine Seelsorge- und Verwaltungseinheit mehrerer Pfarreien und/oder Kuratien.

In Pfarrverbänden arbeiten die Pfarreien verbindlich zusammen, bündeln ihre Seelsorgs- und Verwaltungsaufgaben und nehmen sie in gemeinsamer Verantwortung unter der Leitung eines Pfarrers wahr.

1.2.

Die Bildung eines Pfarrverbandes in seinen konkreten Grenzen erfolgt auf der Grundlage des vom Erzbischof beschlossenen Strukturplanes 2020. Vor der konkreten Errichtung werden die zuständigen Dekane und die Verantwortlichen der betroffenen Pfarrgemeinden (Pfarrer und Seelsorgeteam) sowie der jeweiligen Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen informiert. Nach Beratung im Priesterrat wird der Pfarrverband vom Erzbischof durch Dekret errichtet.

Näheres regeln die diözesanen Bestimmungen zur Errichtung von Pfarrverbänden.

1.3.

In einem Dekret werden Name und Sitz des Pfarrverbandes vom Erzbischof festgelegt. Der Sitz des Pfarrverbandes ist in der Regel der Dienst und Wohnsitz des Pfarrers und Dienstsitz aller hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen. Er ist der primäre Ort der pfarrlichen Verwaltung sowie die Postanschrift des Pfarrverbandes.

1.4.

Mit der Leitung des Pfarrverbandes wird ein Pfarrer beauftragt. In dieser Funktion trägt er die Leitungsverantwortung. Eine zentrale Aufgabe ist dabei die Sorge für die Entwicklung des pastoralen Konzeptes (siehe dazu II.6.). Die diözesanen Vorgaben für pastorale Schwerpunkte der Seelsorge, die im Rahmen des Projektes „Dem Glauben Zukunft geben“ festgelegt werden, sind zu berücksichtigen.

1.5.

Je nach Größe werden gemäß gültigem Personalplan für die Seelsorge im Pfarrverband weitere Priester und Diakone, Pastoralreferenten/innen und Gemeindeferenten/innen angewiesen. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit - auch mit dem Bereich der kategorialen Seelsorge - ist in Kapitel II. geregelt.

1.6.

Bei der Schwerpunktsetzung pastoraler Aufgaben, die nicht notwendigerweise in den einzelnen Pfarreien jeweils eigens durchgeführt werden müssen (z.B. Konzeptentwicklung für Sakramentenvorbereitung, Familienpastoral, Erwachsenenbildung, Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen), ist darauf zu achten, dass alle Hauptamtlichen in der Seelsorge Freiräume für innovative Projekte in den Grundfunktionen der Kirche (Verkündigung, Liturgie, Diakonie) erhalten. Diese Freiräume werden im pastoralen Konzept vor Ort im Einvernehmen mit dem Leiter des Pfarrverbandes berücksichtigt.

1.7.

In jeder Pfarrei des Pfarrverbandes besteht gemäß Satzung und Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising ein eigener Pfarrgemeinderat.

Die jeweiligen Pfarrgemeinderäte der Pfarreien und Kuratien des Pfarrverbandes tragen Verantwortung für die Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort.

Neben den örtlichen Pfarrgemeinderäten wird gemäß den vom Erzbischof erlassenen Rechtsgrundlagen für Pfarrgemeinderäte und Pfarrverbandsräte ein Pfarrverbandsrat gebildet, an dessen Sitzungen der Leiter des Pfarrverbandes regelmäßig teilnimmt (siehe Statut für Pfarrgemeinderäte und Pfarrverbandsrat).

Im Pfarrverbandsrat wird über die Seelsorgsplanung im Pfarrverband (z. B. Sakramentenvorbereitung, Gottesdienstzeiten) beraten. Er trägt dazu bei, das Bewusstsein für die Mitverantwortung der einzelnen Pfarrgemeinden im Pfarrverband zu wecken, die Mitarbeit der Ehrenamtlichen zu aktivieren, das Seelsorgeteam zu beraten und zu unterstützen sowie die Vielfalt des kirchlichen Lebens im Pfarrverband zu pflegen und im Blick auf das Gesamte zu koordinieren.

1.8.

Wenn mehrere pastorale Mitarbeiter/innen im Bereich des Pfarrverbandes angewiesen sind, können sie – vorbehaltlich der Aufgaben des Pfarrers - als Ansprechpartner/innen für einzelne Orte benannt werden. Ansprechpartner/innen vor Ort können auch Ehrenamtliche sein. Sie nehmen dann in der Regel an den Sitzungen der örtlichen Pfarrgemeinderäte teil. Dazu sind im Pfarrverbandsrat entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Näheres regeln die Rechtsgrundlagen für Pfarrgemeinderäte und Pfarrverbandsräte

1.9.

Für den Pfarrverband wird ein Gottesdienstplan für die Kirchen des Pfarrverbandes erstellt, in dem vor allem die Zeiten und Orte der sonntäglichen Gottesdienste geregelt sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die Eucharistie erkennbar der Mittelpunkt der Feier des Sonntags im Pfarrverband ist. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten dient diesem Ziel in der Regel eine Messfeier in einer zentralen Kirche zu einer verlässlichen Zeit. Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt ist auch den

gottesdienstlichen Feiern zu den Festzeiten zu widmen. Näheres dazu siehe bei Materialien im Anhang.

1.10.

Im Pfarrverband bestehende Klöster, Ordensniederlassungen und Säkularinstitute, geistlichen Bewegungen und Gemeinschaften, sozial-caritative Einrichtungen, kategoriale Seelsorgedienste, Schulen, wie auch kirchliche Gruppierungen sind – ihrem Auftrag bzw. Charisma entsprechend, sowie unter Berücksichtigung ihres kirchenrechtlichen Status - im pastoralen Konzept zu berücksichtigen. Die Vernetzung und Zusammenarbeit geschieht nach den Aussagen in Kapitel II.

1.11.

Innerhalb des Dekanates ist eine Zusammenarbeit mit anderen Pfarreien und Pfarrverbänden geboten, um gemeinsame Ziele zu erreichen, vorhandene Kräfte zu bündeln und für die im Dekanat befindlichen Seelsorgeeinheiten unterschiedliche Schwerpunkte in der Seelsorge setzen zu können.

Die Vernetzung mit den besonderen Möglichkeiten und pastoralen Angeboten der benachbarten Pfarreien und Pfarrverbände trägt dazu bei, die Vielfalt der Seelsorge in einem Dekanat wirksamer zur Geltung zu bringen.

1.12.

Die einzelnen Pfarrkirchenstiftungen und Pfarrkirchenverwaltungen bleiben in der Regel bestehen.

Die Pfarrkirchenverwaltungen bestehender Filialen werden in der Regel in die jeweilige Pfarrkirchenverwaltung im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes integriert. Die Zusammenarbeit wird durch konkrete Vereinbarungen (Kooperationsvereinbarung) geregelt.

Solange eine Kirchenverwaltung einer Filiale besteht, ist diese weiterhin für den Vermögensbereich (Grundstücke, Gebäude und Rücklagen) zuständig.

Für den Fall der Integration der Pfarrkirchenverwaltungen bestehender Filialen (durch Kooperationsvereinbarungen) sollten die Erfahrungen und Fachkompetenzen bisheriger Kirchenverwaltungsmitglieder der Filialen durch besondere Beauftragungen (Delegationen) weiterhin einbezogen werden. *(siehe dazu Materialien im Anhang)*

1.13.

Die Zusammenarbeit der zum Pfarrverband gehörenden Kirchenverwaltungen auf Grundlage geeigneter Kooperationsregelungen (durch Vertrag bzw. durch Bescheid der Stiftungsaufsicht auf der Basis von Musterverträgen) ist notwendig und verpflichtend.

Die Pfarrkirchenstiftung des Pfarrverbandsitzes wird Anstellungsträger für das Personal des Pfarrverbandes und verwaltet den Haushalt des Pfarrverbandes. Weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit – bei Bedarf auch bezüglich bestimmter Gebäude – werden in den Kooperationsregelungen festgelegt.

In begründeten Fällen kann vorbehaltlich der stiftungsaufsichtlichen Genehmigungen für die Verwaltungsarbeit zusätzliche Personalkapazität – vorzugsweise bei beste-

hendem Personal – geschaffen werden. Nähere Einzelheiten dazu sind in den Materialien im Anhang aufgeführt.

1.14.

Die jeweiligen Kirchenverwaltungen behandeln unter Berücksichtigung der Kooperationsregelungen ihrem Kompetenzbereich entsprechend ortsgebundene Fragen und Probleme.

Der Leiter des Pfarrverbandes nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kirchenverwaltung am Pfarrverbandssitz teil. Die Leitung der anderen Kirchenverwaltungen kann von stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorständen wahrgenommen werden. Für diesen Fall gelten die diözesanen Regelungen zur Beauftragung der Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstände.

Die bestehenden und bewährten Delegationsmöglichkeiten für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen (stellvertretende Kirchenverwaltungsvorstände, Sachbeauftragte etc.) werden empfohlen.

1.15.

Für die Zusammenarbeit der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Pfarreien werden eigene diözesane Regelungen erlassen (*siehe dazu Materialien im Anhang*).

Die seelsorgliche Arbeit in den Kindertagesstätten vor Ort wird durch ein Mitglied des Seelsorgeteams der am nächsten gelegenen Pfarrgemeinde unterstützt.

1.16.

Das Pfarrverbandsbüro und somit die Pfarramtsverwaltung für alle Pfarreien des Pfarrverbandes befinden sich in der Regel am Sitz des Pfarrverbandes. Für die Pfarrbüros der einzelnen Pfarreien soll es geeignete Räume und Öffnungszeiten zu Kontaktmöglichkeiten vor Ort geben.

2. Stadtkirche als eine besondere Form des Pfarrverbandes

2.1.

Eine Stadtkirche ist eine besondere Form des Pfarrverbandes in einem politischen und/oder gesellschaftlichen Raum einer mittelgroßen Stadt.

Die Stadtkirche erfüllt ihren Sendungsauftrag in Verkündigung, Liturgie und Diakonie in diesem Lebensraum. Hierzu sollen die gesellschaftliche und soziale Lage innerhalb der Stadt und deren Umfeld und die sich hieraus ergebenden pastoralen Aufgaben berücksichtigt werden.

Bei der pastoralen Konzeptentwicklung sind die kirchlichen Traditionen und bisherigen Schwerpunktsetzungen mit einzubeziehen. Eine Vernetzung der verschiedenen pastoralen Dienste in der territorialen sowie kategorialen Seelsorge einer Stadt ist dabei in besonderer Weise zu fördern.

2.2.

Für die Stadtkirche als Pfarrverband gelten analog alle o.g. Regelungen für einen Pfarrverband (wie z.B. Leitung, Sitz der Stadtkirche, Anweisung von weiteren Priestern, Diakonen und pastoralen Mitarbeiter/innen, Entwicklung eines pastoralen Kon-

zeptes mit klaren Zielvereinbarungen, Regelung hinsichtlich der Gestaltung eines Gottesdienstplanes, Zusammenarbeit mit benachbarten Pfarreien bzw. Pfarrverbänden auf Dekanatsebene, Regelungen für den Bereich der Verwaltung). Siehe dazu Grundsätze in Kap. II. und Kap. III.

3. Stadtteilkirche

3.1.

Die Stadtteilkirche umfasst den Seelsorgeraum eines Stadtteils in einer größeren Stadt. Sie kann sich in den beschriebenen Strukturmodellen realisieren: als Einzelpfarrei oder als Pfarrverband. Je nach Strukturmodell sind die o.g. Regelungen für eine Pfarrei oder einen Pfarrverband anzuwenden.

3.2.

Die Stadtteilkirche erfüllt ihren Sendungsauftrag in Verkündigung, Liturgie und Diakonie in diesem Lebensraum. Hierzu sollen die gesellschaftliche und soziale Lage innerhalb der Stadt und deren Umfeld und die sich hieraus ergebenden pastoralen Aufgaben berücksichtigt werden.

Bei der pastoralen Konzeptentwicklung sind die kirchlichen Traditionen und bisherigen Schwerpunktsetzungen mit einzubeziehen. Eine Vernetzung der verschiedenen pastoralen Dienste in der territorialen sowie kategorialen Seelsorge eines Stadtteils ist dabei in besonderer Weise zu fördern.

4. Die Einzelpfarrei

4.1.

In der Erzdiözese München und Freising gibt es neben Pfarrverbänden auch Einzelpfarreien als Seelsorgeeinheit.

Die Einzelpfarrei besteht entweder aufgrund entsprechender Größe und Katholikenzahl, geographischer und kommunaler Gegebenheiten oder aufgrund des Zusammenschlusses von Pfarreien, Kuratien, Pfarrverbänden gemäß der in Nr. II.17. genannten Wahlmöglichkeit.

4.2.

Die Pfarrei wird gemäß c. 515 CIC vom Erzbischof errichtet und einem Priester als Leiter (Pfarrer) übertragen (vgl. c. 515 CIC).

In der Pfarrei besteht ein Pfarrgemeinderat gemäß Satzung und Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising.

Die Pfarrei ist auch als Organisationseinheit zu verstehen. Es besteht eine Kirchenverwaltung. Das Pfarrbüro ist Sitz der Verwaltung, Dienstsitz der Priester und weiterer angewiesener pastoraler Mitarbeiter/innen und zentraler Kommunikationsort.

4.3.

Je nach Größe werden gemäß gültigem Personalplan für die Seelsorge in der Einzelpfarrei weitere pastorale Mitarbeiter/innen angewiesen, für die je nach Berufsbild und Qualifikation bestimmte Schwerpunkte der seelsorglichen Arbeit in der Dienst-anweisung festgelegt werden können.

Die Grundsätze zur Zusammenarbeit sind in Kapitel II. geregelt.

4.4.

Jede Pfarrei entwickelt im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten ein eigenes Profil kirchlichen Lebens.

Dazu ist unter der Leitung des Pfarrers ein pastorales Konzept mit klaren Zielvereinbarungen zu entwickeln und verbindlich festzulegen (vgl. Nr. II.6.).

Dabei sind die diözesanen Vorgaben für pastorale Schwerpunkte der Seelsorge, die im Rahmen des Projektes „Dem Glauben Zukunft geben“ festgelegt werden, zu berücksichtigen.

4.5.

In der Pfarrei bestehende Klöster, Ordensniederlassungen und Säkularinstitute, geistlichen Bewegungen und Gemeinschaften, sozial-caritative Einrichtungen, kategoriale Seelsorgedienste, Schulen, wie auch kirchliche Gruppierungen sind – ihrem Auftrag bzw. Charisma entsprechend, sowie unter Berücksichtigung ihres kirchenrechtlichen Status - im pastoralen Konzept zu berücksichtigen. Die Vernetzung und Zusammenarbeit geschieht nach den Aussagen in Kapitel II.

4.6.

Die Pfarrei ist einem Dekanat eingegliedert.

Auch eine Einzelpfarrei als Seelsorgeeinheit soll Formen der überpfarrlichen Kooperation entwickeln. So ist innerhalb des Dekanates eine die einzelne Pfarrei übersteigende Zusammenarbeit mit anderen Pfarreien/ Pfarrverbänden notwendig, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Vorhandene Kräfte sind zu bündeln, um für den Raum eines Dekanates unterschiedliche Schwerpunkte in der Seelsorge setzen zu können. Die Vernetzung mit den besonderen Möglichkeiten und pastoralen Angeboten der benachbarten Seelsorgeeinheiten trägt dazu bei, die Vielfalt der Seelsorge wirksamer zur Geltung zu bringen.

4.7.

Die Kirchenverwaltungen bestehender Filialen werden in der Regel in die jeweilige Pfarrkirchenverwaltung integriert. Dies wird durch konkrete Vereinbarungen der Zusammenarbeit vorbereitet.

Solange eine Kirchenverwaltung einer Filiale besteht, ist diese weiterhin für den Vermögensbereich (Grundstücke, Gebäude und Rücklagen) zuständig.

5. Personalpfarrei

Die für die Personalgemeinden erlassenen Regelungen stehen nicht in Konkurrenz zu den bestehenden Regelungen im Orientierungsrahmen und sind weiterhin gültig.

IV. Umsetzung

1.

Die Umsetzung des Orientierungsrahmens ist eingebettet in die Weiterführung des Projektes „Dem Glauben Zukunft geben“.

Sie erfordert einen umfangreichen Kommunikationsprozess auf der Ebene der Pfarrei, des Pfarrverbandes, des Dekanates, der Erzdiözese. Die konkrete Ausgestaltung

der einzelnen Seelsorgeeinheiten lebt davon, dass sich alle Beteiligten und Betroffenen einbringen. Dies geschieht in enger Absprache mit den Bischofsvikaren der Regionen und mit den entsprechenden Stellen im Erzbischöflichen Ordinariat. (Siehe dazu Ausführungshinweise in den Materialien)

2.

Das Erzbischöfliche Ordinariat trägt dafür Sorge, dass im Kontext mit dem Prozess der Umsetzung Maßnahmen zur Führungsentwicklung angeboten werden. Dadurch werden die Pfarrer der Seelsorgeeinheiten unterstützt, ihre Rolle als Führungskraft angemessen wahrnehmen zu können. In ähnlicher Weise werden auch den Diakonen und pastoralen Mitarbeiter/innen sowie verantwortlichen Ehrenamtlichen besondere Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

3.

Der Prozess der Umsetzung in der jeweiligen Seelsorgeeinheit wird fachlich durch die diözesane Arbeitsgemeinschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung und durch die Arbeitsgemeinschaft Supervision begleitet. Nähere Hinweise zum Verfahren stehen dazu im Merkblatt in den Materialien.

V. Schlussbestimmungen

1.

Dieser Orientierungsrahmen ist eine Rahmenordnung. Sie wird mit Wirkung vom durch den Erzbischof in Kraft gesetzt.

2.

Die Rahmenordnung gilt zunächst fünf Jahre und wird aufgrund der gesammelten Erfahrungen fortgeschrieben.

München,

Dr. Reinhard Marx
Erzbischof